

Litteraturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **18 (1899)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

Ph. Dunant. *Traité des marques de fabrique et de commerce.*
Genève. 1898.

Philippe Dunant, Privatdozent in Genf, hat es unternommen, uns eine vollständige Darstellung des schweizerischen Markenrechts zu geben. In einem ersten Kapitel bringt er die historische Entwicklung des Markenrechts, zuerst des Markenrechts überhaupt, dann speziell des schweizerischen. In letzterem Teile enthält das Werk von Dunant eine fleissige Zusammenstellung verschiedener Nachrichten über alte Schweizermarken (die Notiz von Huber, IV, pag. 298, Note 31, hätte auch berücksichtigt werden dürfen). Die rechtshistorische und die kulturhistorische Bedeutung dieser Nachrichten wird jedoch nicht genügend auseinandergehalten. Vieles ist nur in letztgenannter Beziehung von Interesse; juristisch interessant ist, was über die Markenregister schweiz. Kaufleute in Lyon berichtet wird (Nr. 28). — Dunant hätte die beiden aufeinanderfolgenden Formen des Rechtsschutzes der Marken, die öffentlich-rechtliche des obrigkeitlichen Privilegs und die privatrechtliche der gesetzlichen Anerkennung eines subjektiven Rechtes an Waarenzeichen schärfer hervorheben dürfen.

Der Verfasser folgt der bei französischen Autoren üblichen Darstellungsart: der Stoff wird in fortlaufenden Artikeln kleineren Umfangs behandelt, deren jeder eine Einzelfrage zum Gegenstand hat. Das Verfahren mag für denjenigen von Vorteil sein, der bloss über einzelne Fragen Auskunft wünscht; die wissenschaftliche Behandlung des Stoffes leidet aber darunter. Der organische Zusammenhang der Teile ist äusserlich nicht wahrnehmbar und wenn er, wie im vorliegenden Buche, auch innerlich vielfach vermisst wird, fehlt es in dieser langen Reihe von Einzeluntersuchungen an leitenden Grundsätzen. Allgemeine, grundlegende Fragen werden nirgends *ex professo* behandelt, und es fehlt daher oft bei der Entscheidung von Detailfragen die sichere Grundlage. Dunant hat denn auch die Wissenschaft des Markenrechts kaum gefördert; bei der Erörterung theoretischer Fragen schliesst er sich einer der schon bekannten Ansichten an, zwar nicht ohne seine Gründe anzugeben, aber ohne das Problem von Grund aus neu gestellt und selbständig in origineller Weise gelöst zu haben. In Kapitel II z. B. kommt Dunant nach einer Reihe von Einzelfragen, worunter die juristisch bedeutungslose Unterscheidung zwischen Handels- und Fabrikmarken (Nr. 36), auf die Natur des Markenrechts zu sprechen (Nr. 48). Er verbreitet sich über die Berichte des Bundesrats und der Nationalrätlichen Kommission, erwähnt aber nicht einmal die Theorie von Kohler und schliesst sich endlich

vorbehaltlos der Ansicht von Edmond Picard (Introduction au tome II des Pandectes belges, pag. XIII—XXXII) an, der neben den dinglichen, obligatorischen und persönlichen Rechten eine 4. Kategorie, die intellectuellen Rechte, aufstellt. Wir können die Begeisterung des Verfassers für diese Klassifikation nicht teilen; gewiss lassen sich die als geistiges Eigentum zusammengefassten Rechte nicht dem Eigentum an körperlichen Sachen in allen Stücken gleichstellen, aber mit der Schaffung einer neuen Kategorie von Rechten ist nichts gewonnen, solange das Verhältnis dieser Kategorien zu einander (mit anderen Worten: das gemeinsame Einteilungsprinzip) nicht klar gelegt wird, und hiefür thut Picard wenig und Dunant noch weniger. Die Natur des Markenrechts wird nicht klarer dadurch, dass Dunant Immaterialgüter- und Intellectualrechte unterschiedslos zusammenwirft. Der Widerspruch bleibt nicht aus. Nachdem Dunant Nr. 50 das ausschliessliche Recht an der Marke mit der zur Erfindung derselben notwendigen geistigen Arbeit begründet hat, erklärt er Nr. 51, was allein richtig ist, die Marke besitze an sich keinen Wert.

Die Frage, ob Marken, die zur Bezeichnung *verbotener Waren* dienen, zulässig sind, bejaht Dunant aus dem ganz unzulänglichen Grunde, weil dieser Nichtigkeitsgrund im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehen sei. Die Unzulässigkeit solcher Marken geht vielmehr aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen hervor: wenn auch durch die blosser Hinterlegung einer Marke das Verbot, die Waren, für die sie bestimmt ist, zu verkaufen, nicht übertreten wird, so hat doch der Staat keine Veranlassung, seine Organe und Einrichtungen zur Unterstützung einer gewerblichen Thätigkeit, die er selber verbietet, herzugeben; er würde sich mit seinen eigenen Zwecken in Widerspruch setzen. Jedenfalls kann Dunant nicht das bundesgerichtliche Urteil vom 21. Oktober 1887, XIII, S. 427 für seine Meinung anführen, denn dasselbe vertritt grundsätzlich die gegenteilige Ansicht und nur als eine wohlbegründete Ausnahme lässt es Marken zu für Waren, die bloss in einem Kanton verboten sind. — Der Begriff der Neuheit der Marken ergibt sich direkt aus Art. 10 des Gesetzes. Eine Marke, die seit 5 Jahren für eine Warengattung gelöscht ist, ist für diese Warengattung wieder neu im Sinne des Gesetzes. Dunant (Nr. 70) verlangt daher zu Unrecht, dass die Marke für das betr. Erzeugnis noch nicht gebraucht worden sei. Eine andere Definition der Neuheit giebt Dunant in Nr. 84 bei den figurativen Marken, indem er als neu die Marke bezeichnet, die sich genügend von den schon bestehenden unterscheidet. Der Begriff der Neuheit ist für figurative und Wortmarken derselbe.

Ueber die Rechtssätze betr. den Gebrauch öffentlicher

Wappen in den Marken giebt Dunant (Nr. 86) keinen klaren Aufschluss. Der Gebrauch von öffentlichen Wappen als Warenzeichen ist erlaubt; das ist der Grundsatz. Wäre dies nicht, so könnten die Wappen auch nicht als unwesentlicher Bestandteil einer Marke geduldet werden. Diesem Grundsatz widerspricht es allerdings, wenn das Gesetz (Art. 14) vorschreibt, dass Marken, die öffentliche Wappen und als Gemeingut anzusehende Figuren als wesentlichen Bestandteil aufweisen, die Eintragung von Amtswegen zu verweigern ist, ein Widerspruch, der sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung erklärt. Der Gebrauch solcher Warenzeichen, denen Art. 14, Ziffer 2 die Eintragung versagt, ist daher nichts rechtswidriges. Art. 14, Ziffer 2 ist als eine Ausnahmebestimmung zu interpretieren.

Dunant verfährt ebenfalls zu wenig kritisch bei der Besprechung des Art. 7 des Gesetzes. In Nr. 106 zählt er die Marken der juristischen Personen (zu denen auch die einfache Gesellschaft gehört!) zu den „*marques individuelles*“ (Art. 7, Ziffer 1); in Nr. 107 zu den „*marques collectives*“ (Art. 7, Ziffer 3). Letzteres entspricht allein dem Gesetzestexte; es fragt sich nur, ob die Aufzählung des Art. 7 erschöpfend sein soll und ob nicht mehrere Produzenten als *condomini* eine gemeinsame Marke eintragen können, welcher richtigerweise der Name Kollektivmarke vorzubehalten wäre (vergl. den weiteren aber nicht ganz klaren Begriff der *marque d'origine collective* in dem nicht ratifizierten IV. Protokoll der Madrider Konferenz von 1891, und in den der Brüsseler Konferenz vom Dez. 1897 vorgelegten Vorentwürfen des Internationalen Bureaus und der belgischen Regierung, S. 69, 75 u. 91 der Akten dieser Konferenz). Nach Dunant (Nr. 108 u. 296) findet eine Ersitzung fremder Marken durch dauernden Gebrauch nicht statt. Von einer Ersitzung im eigentlichen Sinne kann bei Marken überhaupt nicht gesprochen werden. Das Recht des zweiten Gebrauchers hebt jedenfalls das des ersten nicht auf. Zweifelhaft ist nur, ob das zweite neben dem ersten entstehen kann, und dies hängt davon ab, ob in der Unterlassung eines Widerspruchs seitens des ersten Berechtigten ein Verzicht auf die Geltendmachung seines Rechtes gegenüber dem zweiten zu erblicken ist. Die Frage ist unabhängig von derjenigen der Verjährung der Klage wegen Verletzung des Markenrechts; es kann sein, dass der Gebrauch der Marken ursprünglich missbräuchlich und strafbar war, dass aber noch während der Verjährungsfrist der Strafklage der weitere Gebrauch unter Umständen geduldet wurde, aus denen die nachträgliche Einwilligung des Berechtigten zu schliessen ist. Der Richter wird über das Vorhandensein dieser Einwilligung nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden haben.

Der individualrechtliche Charakter der Marke, den Dunant überall nicht klar erfasst hat, ist entscheidend in der Frage, ob die Marke im Konkurse des Inhabers ohne dessen Zustimmung mit dem Geschäfte veräußert werden könne; Dunant bejaht es, ausser für den Fall, wo die Marke den Namen des Produzenten enthält (gleicher Meinung Weber und Brüstlein in ihrem Kommentar zum Betreibungsgesetz, pag. 91 Nr. 11 und 226 Nr. 7). Will man aber mit der Individualnatur der Marke Ernst machen, so darf dem fallit gewordenen Markenberechtigten nicht zugemutet werden, das bisherige Kennzeichen seiner Persönlichkeit auf einen Gläubiger oder Dritten übertragen zu sehen, den er seiner Nachfolgerschaft nicht würdig erachtet. Dieses freie Veto, das der Konkursit zum Schaden seiner Gläubiger leicht missbrauchen kann, wird durch das System unseres Gesetzes postuliert: die freiwillige Ueberlassung des Gebrauches einer Marke oder des Markenrechtes selber ist in das Ermessen des Berechtigten allein gestellt, obschon auch das Interesse der Konsumenten mit im Spiele ist, weil das Gesetz vom Markeninhaber erwartet, dass er den guten Ruf der Marke wahren und sie keinem Unwürdigen überlassen werde. Das persönliche Interesse des Produzenten an seiner Marke geht mit dem materiellen Interesse des Konsumenten einig. Die Gläubiger haben aber am Warenzeichen des insolventen Markenberechtigten keinerlei persönliches Interesse. Nur zu einem Zweck darf sich die Konkursmasse (oder Derjenige, dem sie das ganze Geschäft abgetreten hat) der Marke des Konkursiten ohne dessen Einwilligung bedienen, nämlich um die noch vorrätigen Waren zu verkaufen, sofern sie sich an die bisher übliche Bezeichnungsweise hält; diese Waren können ohne „Confundierung der Persönlichkeiten“ als diejenigen des bisherigen Markeninhabers bezeichnet werden.

Die allgemeinen Billigkeitserwägungen, die Dunant (Nr. 131) für den gemeinrechtlichen Schutz der nicht eingetragenen Marken vorbringt, helfen über die klare Vorschrift des Art. 4 nicht hinweg; der keineswegs so „seltsame Gedanke des Gesetzgebers,“ dass Markenbesitzer, die den Vorschriften des Spezialgesetzes nicht nachkommen, keinen Schutz geniessen sollen, ist in dieser Bestimmung deutlich ausgedrückt. Allerdings musste zwischen Art. 4 und 5 des Gesetzes ein Ausgleich gefunden werden; ob aber das Bundesgericht den gesetzgeberischen Gedanken richtig interpretiert hat, indem es den nicht eingetragenen Marken den Schutz des Art. 50 ff. O. R. zu teil werden lässt, möchte ich bezweifeln. Thatsache ist, dass nach jetziger Praxis des Bundesgerichts der blosse Gebrauch ein Recht und ein klagbares Recht an der Marke begründet; die Registrierung ist demnach nur eine

dem thatsächlichen Gebrauch parallele öffentliche Besitznahme der Marke, wie die Eintragung der Kollektivgesellschaft ins Handelsregister rechtlich nur das formelle Gegenstück zum thatsächlichen Geschäftsbetrieb ist, welche beide die Kollektivgesellschaft im Verhältnis zu Dritten wirksam werden lassen. — Die Voraussetzungen dieses rechtsbegründenden Gebrauchs waren daher, wo sie zweifelhaft sein können, festzustellen. Dunant (Nr. 137) bemerkt mit Recht, dass auch Ausländer in der Schweiz ein Recht an ihren Warenzeichen erwerben, indem sie die damit versehenen Waren in der Schweiz vertreiben; das Prinzip dieser Entscheidung findet er aber nicht heraus, denn in Nr. 139 erklärt er, eine bisher nur im Auslande verwendete Marke könne von einem Inländer nur okkupiert werden, wenn er in gutem Glauben handle. Der gute oder böse Glaube hat bei der Sache nichts zu thun; böser Glaube setzt das Kennen einer Rechtswidrigkeit voraus und das gerade galt es zu entscheiden, ob eine solche im gesetzten Falle, nicht subjektiv, sondern objektiv vorliege. Entweder nun beschränkt sich die Wirkung des im Auslande stattgehabten Gebrauches auf das Ausland (m. E. das richtige), dann ist der Gebrauch der gleichen Marke im Inlande erlaubt und er wird nicht unerlaubt dadurch, dass der Inländer weiss, dass die Marke im Auslande einem Andern gehört; oder aber der Gebrauch im Auslande ist auch für das Inland massgebend, dann kann er auch dem gutgläubigen Inländer untersagt werden; das subjektive Moment des Wissens oder Nichtwissens ist nur für die, civil- oder strafrechtlichen, Folgen der Markenverletzung erheblich.

In den gleichen Fehler verfällt Dunant (Nr. 355) bei der Behandlung der Frage, welchen Schutz in der Schweiz Marken von Angehörigen nicht vergegenrechteter Staaten geniessen (Art. 7, Ziffer 2). Sie geniessen als nicht eingetragene Marken den Schutz der Art. 50 ff. O. R., die ja in der Praxis unterschiedslos auf In- und Ausländer angewendet werden. Das Recht an der Marke wird daher durch Gebrauch in der Schweiz begründet (nicht durch Gebrauch im Auslande) und geht dann auch dem Rechte eines späteren (ersten) Hinterlegers vor; nur der Spezialschutz des Markengesetzes geht diesen Warenzeichen ab. Die bona oder mala fides dagegen ist auch hier unerheblich.

An dieser und noch mancher Stelle macht sich der Mangel einer systematischen Auffassung des Stoffes fühlbar; wenn Dunant seine Entscheidungen auf ein paar oberste Grundsätze des Markenrechts zurückzuführen gesucht hätte, hätten diese und andere Fragen (z. B. Nr. 165: Firmenänderung ohne Markenübertragung, Nr. 174: Wortmarken) anders gestellt und tiefer ergründet werden müssen.

Dunant geht oft ohne Kritik am Gesetze und an den ge-

richtlichen Entscheidungen vorüber, wo aller Anlass zur Kritik vorhanden wäre; er fragt sich z. B. nicht, ob Art. 14, Ziffer 5 des Gesetzes (Verweigerung der Eintragung bei gleichzeitigem Gesuche Mehrerer) mit der declarativen Wirkung der Eintragung übereinstimme (Nr. 151, 40), ob die dem ersten günstige Präsumtion des Art. 5 nur vom Hinterleger selbst geltend gemacht werden könne, wie das Bundesgericht entschieden (Nr. 136).

Dunant giebt den vom Bundesgericht in mehreren Entscheidungen angenommenen Begriff des zur Strafbarkeit erforderlichen dolus nicht genau wieder, wenn er dem Wissen das Wissenmüssen gleich stellt (Nr. 254); das Bundesgericht will nur den dolus eventualis, d. h. das Bewusstsein einer möglichen Rechtsverletzung treffen. Ob dieses Bewusstsein beim Thäter vorhanden war, ist eine vom Richter nach den Umständen des Falles zu beantwortende Thatfrage; für die Bejahung mag ein Indizienbeweis hinreichen. Es genügt aber zur Annahme des dolus keineswegs, dass der Angeklagte bei den üblichen, durch die gewöhnliche Sorgfalt gebotenen Nachforschungen die Rechtswidrigkeit seines Handelns hätte erkennen müssen, wenn festgestellt ist, dass ihm diese Erkenntnis thatsächlich gefehlt hat.

Die Art und Weise, wie das Gesetz auf den Gebieten der Marke, der Herkunftsbezeichnungen und der gewerblichen Auszeichnungen die Legitimation zur Erhebung der Civil- und Strafklagen regelt, wäre einer eingehenden Untersuchung wert gewesen; die Behandlung dieser Frage im Gesetze ist zwar systematisch verfehlt, historisch aber interessant. — Der Monopolist (d. h. derjenige, dem der Markenberechtigte den Vertrieb seiner Produkte unter seiner Marke auf einem bestimmten Gebiete überlassen hat) ist, wie Dunant (Nr. 219) richtig bemerkt, zur Klage nicht legitimiert; woher er aber seine Legitimation hernehmen soll, um auf Grund von Art. 50 ff. O. R., die hier gar nicht anwendbar sind, wegen Missbrauchs der Marke gegen einen Dritten zu klagen, ist mir unerfindlich.

Die Konfiskation falsch bezeichneter Waren, bemerkt Dunant (Nr. 258), habe nach Art. 32, Absatz 1 eher einen civilrechtlichen Charakter; gleich darauf wird aber als ihr wesentlicher Zweck bezeichnet, die Spuren des Delikts zu verwischen. In Wirklichkeit ist die Konfiskation ein Mittel, den beschädigten Kläger für seinen Civilanspruch oder den Staat für seinen Bussenanspruch bezahlt zu machen. Sie kann daher nur gegen den Beklagten, nicht gegen am Prozesse unbeteiligte Dritte durchgeführt werden. Die Konfiskation ist ein Exekutionsmodus. Bei Dritten können nur, auf Grund von Art. 31, falsch markierte Waren in vorsorglicher Weise beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme

hat nur den prozessualischen Zweck, die Durchführung oder den Beweis eines materiellen Anspruchs des Markenberechtigten in einem gegen den Inhaber der beschlagnahmten Gegenstände noch zu erhebenden Prozesse, oder den Beweis eines solchen Anspruches in einem Prozesse gegen einen Dritten zu sichern; sie hat somit einen prozessualischen Charakter und nichts rechtfertigt die Annahme Dunant's (Nr. 263), dass der Verletzte an den beschlagnahmten Gegenständen ein dingliches Recht habe, woraus Dunant folgert, dass auch die bei Dritten beschlagnahmten Gegenstände konfisziert werden können. Umgekehrt scheint mir die Interpretation des Art. 32, Absatz 1 zu eng, wonach nur die vorsorglicher Weise mit Beschlagnahme belegten Gegenstände konfisziert werden können; den mit Beschlagnahme belegten Gegenständen sind diejenigen gleich zu achten, die mit Beschlagnahme hätten belegt werden können.

Einen materiell- und civilrechtlichen Charakter hat dagegen die Zerstörung der Marke (Markenreinigung), Art. 32, Abs. 2; sie soll von der Verurteilung des Beklagten zu Busse oder Entschädigung unabhängig sein und muss daher vernünftigerweise auch mit selbständiger Civilklage gegen jeden Inhaber falsch bezeichneter Waren (*actio negatoria*) verlangt werden können; die gegenteilige Entscheidung des B.-Ger. (XII, S. 31) scheint mir unrichtig. Von dieser Klage spricht Kohler auf Seite 348 und nicht, wie Dunant meint, von der Konfiskation.

Dunant (Nr. 266) nimmt an, es könne die *condictio indebiti* angestellt werden in Fällen, wo dem Benutzer einer fremden Marke kein Verschulden nachzuweisen sei. Der Kläger muss jedenfalls einen erlittenen Schaden (oder einen entgangenen Gewinn) und den Kausalzusammenhang zwischen demselben und dem Gebrauch der Marke durch den Beklagten darthun; aber auch dann bleibt es fraglich, ob sich der Beklagte „aus dem Vermögen“ des Markenberechtigten (Art. 70 O. R.) bereichert hat. Eine ungerechtfertigte Bereicherung läge unzweifelhaft vor, wenn Art. 70 O. R. wie Art. 813 O. R. von einer Bereicherung „mit dem Schaden“ eines Andern spräche; doch scheint mir auch ohnedies die Auslegung des Art. 70 in diesem letzteren Sinne gerechtfertigt. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass die Bereicherung des Benutzers einer fremden Marke nicht eine Folge des Markenmissbrauches allein ist, sondern dass auch eine mehr oder weniger intensive gewerbliche Thätigkeit, die an sich erlaubt ist, dazu gehört, um die Ware an den Mann zu bringen; der Richter wird daher abzumessen haben, welche Quote der Bereicherung auf Rechnung des rechtswidrigen Markengebrauchs und welche auf Rechnung der rechtmässigen sonstigen Anstrengungen (Reklame, Angebote etc.) zu setzen ist.

Zu sehr am Buchstaben haftet die von Dunant gegebene Aus-

legung des Art. 24, litt. f, wonach das Inverkehrbringen von Waren mit falschen Herkunftsbezeichnungen, sowie die Mitwirkung, Begünstigung oder Erleichterung von Delikten dieser Art nicht strafbar wären, weil sie nicht, wie bei den Marken (Art. 24, litt. c. d.) ausdrücklich erwähnt sind. M. E. darf man ohne Bedenken die auf die Marke bezüglichen Bestimmungen des Art. 24, litt. c. d. analog auf die Herkunftsbezeichnungen anwenden; wenn das Anbringen von falschen Herkunftsbezeichnungen verboten ist, so kann auch das Verkaufen derart bezeichneter Waren nicht erlaubt sein, da gerade beim Verkaufen das Publikum, was verhindert werden soll, getäuscht wird, und wenn der Thäter strafbar ist, so sind schon nach allgemeinen Grundsätzen der Gehülfe und der Begünstiger strafbar. Bei der anerkannt mangelhaften Redaktion des Gesetzes darf aus solchen Ungleichheiten in der Behandlung analoger Gegenstände nicht zu viel gefolgert werden. Ob auch Art. 24 litt. e analog auf die Herkunftsbezeichnungen anzuwenden sei, erscheint mir fraglich, da diese Bestimmung ein selbständiger, mehr gegen die Rechtspflege als gegen das Markenrecht gerichtetes Delikt aufstellt.

Einige Punkte des internationalen Markenrechts sind schon berührt worden; es ist dies vielleicht der schwierigste Teil der ganzen Materie, und Dunant hat ihn nicht gerade gründlich behandelt. Mit Billigkeitserwägungen kommt man nicht durch; nach dem subjektiven Massstab der bona oder mala fides der Handelnden (der dem Laien sehr plausibel erscheint), entscheidet sich nicht, ob eine Handlung als solche erlaubt oder unerlaubt sei.

Wenn auch der praktische Wert des Buches von Dunant durch die unrichtige oder unsichere theoretische Grundlage der Darstellung Einbusse erleidet, so besitzt es eine Anzahl Vorzüge, die es für den Anwalt, besonders den theoretisch selbständig gebildeten, und den Kaufmann wertvoll machen. Vor allem die überaus glückliche Neuerung, bei der praktisch wichtigsten Lehre der Nachahmung der Marke die beiden Warenzeichen abzubilden, über deren genügende oder ungenügende Unterscheidung das Gericht zu urteilen hatte. Dadurch erst wird die Tragweite der Entscheidung klar, und wird es möglich, die darin aufgestellten Sätze mit einiger Sicherheit auf andere ähnliche Fälle anzuwenden. — Der Praktiker findet ausserdem in vorliegendem Werke die vollständige schweiz. Rechtsprechung verwertet; die Urteile werden fast zu reichlich citiert; besonders die Botschaft des Bundesrats ist in einem mit ihrem wissenschaftlichen Werte in keinem Verhältnisse stehenden Masse ausgebeutet. Eher hätte die ausländische Rechtsprechung mehr, als es geschehen, herbeigezogen werden dürfen, da wo sie Fragen allgemeiner Tragweite behandelt. — Dem Werke folgt als Anhang eine Zusammenstellung aller in der Schweiz geltenden ge-

setzlichen, reglementarischen und vertraglichen Bestimmungen über das Markenrecht; nicht weniger nützlich wäre die auf S. 39 abgedruckte Tabelle der ausländischen geltenden Markenschutzgesetze, wenn sie vollständiger wäre.

Dr. W. Burckhardt.

Schweizerisches Rechtsbuch. Sammlung der gebräuchlichsten Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Im Auftrage des Bundesrates herausgegeben von Dr. P. Wolf. 2 Bände. Basel, Kreis. 1898.

Der erste Band enthält die Verfassung und die Erlasse über schweizerisches Bürgerrecht, Niederlassung und Civilrecht, der zweite Schuldbetreibung und Konkurs, Strafrecht und Bundesrechtspflege. Aufgehobene Bestimmungen sind weggelassen; bei Zweifel, ob ein Artikel durch ein späteres Gesetz ausser Kraft gesetzt sei, ist wenigstens ein Hinweis darauf erfolgt. Die Ausgabe ist sehr sorgfältig und auch die Auswahl der aufgenommenen Gesetze ist im Wesentlichen zu billigen. Die Gesetze über Ausübung des Referendums und der Initiative hätten zwar auch verdient in ein „schweizerisches Rechtsbuch“ aufgenommen zu werden, denn dieser Titel setzt voraus, dass der Schweizerbürger hier alle seine (politischen und bürgerlichen) Rechte zusammen finden kann, und dazu gehört doch die Ausübung jener Rechte auch. — Den Gebrauch des Buches erleichtert ein recht gutes Register. Druck und Ausstattung verdienen nur Lob, auch in Betreff des handlichen (Taschen-) Formats. Das Buch wird sich zweifelsohne (auch bei seinem bescheidenen Preise) viele Freunde erwerben und kann in der That als durchaus zuverlässig empfohlen werden, wie das schon der Name des durch die grössere Ausgabe der Bundesgesetzgebung bekannt gewordenen Verfassers verbürgt. Eine französische Ausgabe des Werkes ist unter dem Titel: *Lois usuelles de la Confédération Suisse* bei F. Payot in Lausanne erschienen.

Mackenroth, Dr., A. Nebengesetze zum schweizerischen Obligationenrecht. Anhang zum Kommentar des schweizerischen Obligationenrechts von Dr. A. Schneider. Unter Benutzung der Praxis bearbeitet. Zürich, Friedrich Schulthess, 1898.

Dieses Buch, von dem die erste und die zweite Lieferung erschienen sind, will zunächst die Haftpflichtgesetze und die Gesetze des gewerblichen Eigentums nebst den Konventionen in gleicher Weise, also wesentlich durch Heranziehung der Spruchpraxis besonders des Bundesgerichts, kommentieren, wie das bei Schneiders Obligationenrecht geschehen ist. So viel wir bei Stichproben gesehen, ist die Auswahl der verwendeten Gerichtssprüche aus den bekannten schweizerischen Zeitschriften eine sorgfältige und zweckmässige, und damit ist die Garantie einer Zuverlässigkeit gegeben, die das Buch als Nachschlagewerk nützlich und empfehlenswert macht.

Schlatter, F. Rechts-Kalender der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Supplement enthaltend die Aenderungen von 1895, 1896 und 1897. Unter Mitwirkung von Rechtskundigen aus allen Kantonen. Zürich, F. Schulthess, 1898.

Beinahe alle Kantone haben mehr oder weniger umfangreiche und wichtige Beiträge zu diesem Supplement geliefert. Bei dieser Sachlage fragt man sich, ob nicht eine neue Auflage des Rechtskalenders zweckmässiger gewesen wäre. Indessen hierin hat vielleicht buchhändlerisches Interesse das erste Wort. Soviel ist sicher, dass jetzt dieses Supplement eine unentbehrliche Ergänzung der letzten Ausgabe des Rechts-Kalenders bildet und bei Konsultierung des letzteren von Niemand übersehen werden darf. Die Mitarbeiter in den einzelnen Kantonen bieten Gewähr für die Genauigkeit ihrer Beiträge.

S. de Blonay. Annales de jurisprudence (droit fédéral, civil et public) avec table des matières en langue allemande. Cinquième année 1897. Lausanne, B. Benda, 1898.

Dieser fünfte Band ist in gleicher Weise angeordnet wie die vorhergehenden: unter den in alphabetische Folge gestellten Stichworten (Accident, Bail, Louage, Mariage, Prescription, Vente u. s. f.) sind aus den in der Schweiz publizierten Gerichtssprüchen amtlicher und nichtamtlicher Sammlungen die einen Rechtsgrundsatz enthaltenden Sätze mitgeteilt. Die Arbeit ist umfassend und sorgfältig durchgeführt und wird denjenigen einen Dienst leisten, die auf Präjudizien grosses Gewicht legen. Wir haben uns schon früher darüber ausgesprochen und wiederholen: es liegt eine gewisse Gefahr darin, solche allgemeine Grundsätze aus einem Urteil herauszunehmen, ohne den Thatbestand mitzuteilen. Denn wer schon Urteile redigiert hat, weiss zur Genüge, dass oft solche allgemeine Grundsätze gar zu leicht auf den gerade zu entscheidenden Fall angepasst sind und für diesen richtig sein mögen, bei anders nüanciertem Thatbestand aber nicht mehr recht zutreffen wollen. Darum müssen solche Präjudiziensammlungen wie die vorliegende mit äusserster Vorsicht benutzt werden, womöglich unter Nachschlagen der in extenso das Thatsächliche enthaltenden Publikation, auf die das Buch immer verweist. Bei solcher Vorsicht wird man diese Zusammenstellung mit Nutzen konsultieren.

Melliger, Casp., Dr., Advokat in Zürich. *Culpa in contrahendo* oder Schadenersatz bei nichtigen Verträgen nach dem gemeinen und schweizerischen Obligationenrecht sowie dem deutschen bürgerl. Gesetzbuch. 2. Aufl. Zürich, Zürcher & Furrer, 247 S.

Die im Jahre 1896 erschienene erste Auflage war die Dissertation des Verfassers und dieser sagt selbst im Vorwort der zweiten, dass

er keine wesentlichen Aenderungen vorgenommen, wohl aber nun das deutsche bürgerliche Gesetzbuch einlässlicher gewürdigt habe. Die Dissertation war an der zürcherischen Fakultät als eine besonders tüchtige Arbeit ausgezeichnet worden. Sie stellt das Verschuldungsprinzip dem Verursachungsprinzip gegenüber und weist nach, dass letzteres, mehr als gewöhnlich angenommen wird, schon im römischen Recht zur Anwendung gekommen ist. Für die neue Auflage hätten wohl einige neuere Publikationen noch Verwendung finden können, wie die trefflichen Erörterungen von v. Tuhr über die Mängel des Vertragsabschlusses nach schweizerischem Obligationenrecht in der Zeitschr. f. schweiz. R. N. F. Bd XV p. 278 Bd XVI p. 1. Neu eingeschoben ist pag. 77 und ff. eine eingehende Erörterung des deutschen Gesetzbuches in Vergleichung mit seinen Entwürfen und Motiven, insbesondere der §§ 827 ff., 307 und 309, und ebenso pag. 165 ff. eine kurze Darlegung der juristischen Konstruktion der Frage nach jenem Gesetzbuche, der Beweislast, Vererbung und Verjährung. Diese Zusätze bieten eine willkommene Bereicherung des Inhaltes der Schrift.

A. Schneider.

Dr. K. A. Brodtbeck. Unser Bundesrecht in Doppelbesteuerungssachen. Beitrag zur Lösung einer Tagesfrage. Bern, K. J. Wyss, 1898. 223 S.

Die Schrift enthält sämtliches Material in Sachen des bundesrechtlichen Verbotes der Doppelbesteuerung, nämlich eine Uebersicht der Entwicklung des Verbotes durch die Rekurspraxis des Bundesrates und der Bundesversammlung, die Botschaft des Bundesrates und den Gesetzesentwurf von 1885 mit den Ergebnissen der Detailberatung in National- und Ständerat, die bekanntlich zu der Verwerfung des Entwurfes führte; angeschlossen sind die seitherigen Aeusserungen amtlicher Stellen über die Wünschbarkeit einer Wiederanhandnahme der gesetzgeberischen Arbeit. Es folgt sodann eine sehr einlässliche und sorgfältige Darstellung der Praxis des Bundesgerichtes vom Jahre 1875 bis zum Jahre 1897, die grosses Lob verdient und eine erwünschte Ergänzung der Arbeiten der Herren Zürcher, Schreiber und van Muyden aus dem Beginne der achtziger Jahre bietet. Angeschlossen sind Auszüge aus den Arbeiten der eben genannten Herren und aus der übrigen Litteratur (Leo Weber und P. Speiser) und aus den leider nicht gedruckten Gutachten, die Herr Zürcher in den Jahren 1890 und 1896 dem eidg. Justizdepartemente über die Wünschbarkeit eines neuen gesetzgeberischen Vorgehens erstattet hat.

Nachdem sich der Verfasser in so eindringlicher Weise in der Materie orientiert hat, ist zu bedauern, dass er sich über die

so bestrittene Materie selber nicht eingehend ausspricht, sondern sich auf wenige kritische Bemerkungen beschränkt und zur Lösung der Tagesfrage, wie er sich im Titel ausdrückt, nicht sehr viel Eigenes beiträgt. Wir haben aus der Durchsicht dieser Arbeit neuerdings die Ueberzeugung geschöpft — und der Verfasser scheint nicht auf einem ganz andern Boden zu stehen — dass der Erlass eines Bundesgesetzes gegen Doppelbesteuerung, sofern ein solches sich nicht auf den engen Rahmen des deutschen Gesetzes beschränkt, also nicht mehr sagt, als was durch eine dreissig-jährige Praxis der Bundesbehörden unabänderlich festgestellt ist, eine überaus schwierige Sache sein würde; zudem wäre aber den Streitigkeiten damit durchaus nicht vorgebeugt; denn in vielen Fällen ist nicht die Rechtsfrage, sondern die Thatfrage streitig.

P. Sp.

Huber, Max. Die Staatensuccession. Völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im XIX. Jahrhundert. Leipzig, Duncker & Humblot. 1898. M. 7. 20.

Es ist ein höchst interessanter Gegenstand, dem der Verfasser, unser Landsmann, diese umfassende Untersuchung gewidmet hat. Staatensuccession, nach der Definition des Verfassers Rechtsnachfolge unter Staaten, d. h. Nachfolge ins Staatsgebiet in der Weise, dass der Gebietsherr seine Staatsgewalt an die Stelle oder über diejenige seines Vorgängers setzt. Von den beiden Teilen, in die das Buch zerfällt, behandelt der erste die dogmatischen Grundlagen, der zweite die völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis seit dem Frieden von Lunéville. Wir glauben diesem zweiten Teile unbedingt den Vorzug vor dem ersten geben zu dürfen, er ist übrigens auch der umfangreichere; der erste Teil mit seinen halb philosophischen, halb juristischen Reflexionen und Argumentationen bringt uns den Gegenstand im Wesentlichen nicht näher; so ist nicht recht verständlich die Unterscheidung, die der Verfasser zwischen der civil-(erb-)rechtlichen Succession und der öffentlich-rechtlichen (Staaten-) Succession macht: bei jener, sagt er, tritt der Civilsuccessor in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein, als wäre er der Vorgänger selber; der Nachfolger des Völkerrechts aber tritt in Rechte und Pflichten seines Vorgängers so ein, als wären es seine eigenen. Der zweite Teil ist darum der für uns wenigstens geniessbarere und auch in hohem Mass befriedigendere, weil er sich auf konkrete Fälle stützen und mit solchen operieren kann, und der Verfasser hat das sehr zerstreute Material in sehr ausgiebiger Weise zusammengebracht und verwertet, wodurch sein Buch einen wirklichen Wert bekommt. Für uns Schweizer ist von besonderem Interesse die Besprechung der Succession bei Uebergang von Staaten in einen Staatenbund,

womit nicht gesagt sein soll, dass die Behandlung der andern Successionsmodi nicht ebenso lesenswert sei. Ohne Zweifel ist das, übrigens auch buchhändlerisch vornehm ausgestattete Werk eine vielversprechende Bürgschaft für künftige Leistungen des jungen Verfassers und wir können nur unsere Freude darüber aussprechen, dass er seine Aufgabe im Ganzen glücklich gelöst hat. Man legt das Buch nicht ohne mannigfache Belehrung aus der Hand.

Schaffroth, J. G. Geschichte des bernischen Gefängniswesens. Nach den Quellen bearbeitet. Bern, K. J. Wyss, 1898.

Der Verfasser, als Gefängnis- und Anstaltsinspektor des Kantons Bern seit 1894 wirkend, giebt hier an der Hand eines umfangreichen Quellenmaterials eine Geschichte der Entwicklung des Gefängniswesens im Kanton Bern. Dass die älteste Zeit bis zur Reformation und darüber hinaus etwas dürftig weggekommen ist und im Wesentlichen nur vereinzelte Notizen über Strafarten, Strafvollzug u. s. w. ohne einlässliche Verarbeitung des Stoffes neben einander gereiht sind, wollen wir dem Verfasser nicht zu hoch anrechnen, gründliche Studien über das noch vielfach im Dunkel liegende mittelalterliche Strafrecht, die einzig ein vollständiges Bild herstellen könnten, waren ihm nicht zuzumuten. Der Hauptwert des Buches liegt in der Darstellung der allmäligen Verbesserung der Strafanstalten seit 1750 bis auf unsere Zeit, es ist dem auch der weitaus grösste Teil des Buches gewidmet, diese Aufgabe hat der Verfasser auch in trefflicher Weise gelöst. Wer sich über das so ausserordentlich ernste und wichtige Gebiet des Strafvollzugs eine gründliche Ansicht bilden will, wird in diesem Buche reiche Belehrung finden.

Von dem **Commentar von M. Scherer zum bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich**, dessen ersten Band wir voriges Jahr angezeigt haben, sind seither drei Lieferungen des zweiten Bandes erschienen. Sie enthalten das Recht der Schuldverhältnisse (B. G. B. II. Buch §§ 241—853) bis zum § 530. Die Behandlungsweise ist dieselbe wie bei dem ersten Band, eine Darstellung des bisherigen Rechts, mit besonderer Berücksichtigung des gemeinen, des preussischen und des französischen Civilrechts, und daran anschliessend der durch das bürgerliche Gesetzbuch bewirkte Rechtszustand. Auch für diesen zweiten Band gilt die Anerkennung, die wir in dieser Zeitschr. N. F. XVII S. 367 dem ersten Band gewidmet haben.
